



Statuten Reitverein Gonzen

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Name und Sitz

Der „Reitverein Gonzen“ wurde am 25. Mai 1933 durch Angehörige der Kavallerie in Wangs gegründet.

Der Verein besteht im Sinne von Art. 60 ff.ZGB und ist Mitglied des Verbandes Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV.

Art.2 Der Sitz des Vereins ist Sargans.

Art.3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Pflege der Kameradschaft, die allgemeine Förderung des Pferdesportes sowie der Freizeitreiterei und die Durchführung von Veranstaltungen.

Art.4 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- den Unterhalt und die Pflege der Reitplätze Rheinwald und Tiergarten
- die Schaffung und den Unterhalt von Reitwegen im Vereinsgebiet
- die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- die Durchführung von vereinsinternen und externen pferdesportlichen Anlässen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.5 Mitglieder

Der Reitverein Gonzen besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Juniorenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passiv-/ und Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder sind die im Verein angehörenden Personen, welche sich aktiv der Reiterei widmen, die Anlagen des Vereins benützen und bereit sind, die entsprechenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber wahrzunehmen.

Juniorenmitglieder sind Aktivmitglieder vom 12. bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Stimmberechtigt wird jedes Mitglied mit dem 16. Geburtstag.

Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 20jähriger Mitgliedschaft. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder werden Vereinsmitglieder oder aussenstehende Personen, welche sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Hauptversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebzeiten.

Passiv- / Gönnermitglieder werden Gönner und Freunde des Reitvereins. Sie treten nicht in die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder ein.

Art.6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jedem Pferdefreund offen, sofern er bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich / mündlich an den Vorstand zu richten. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

Abgewiesene Kandidaten können gegen den Entscheid des Vorstandes schriftlich Rekurs an die Hauptversammlung einreichen.

Nach dem ersten Probejahr entscheidet die Hauptversammlung definitiv über die Aufnahme der Gesuchsteller.

Art.7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Die Hauptversammlung bestimmt alljährlich die Höhe des Beitrages, abgestuft für Aktiv-, Junioren- und Passiv- / Gönnermitglieder.

Vom Beitrag befreit sind Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Art.7 Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied hat 1 Stimme

Art.8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt: Die Austrittserklärung ist vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand zu übergeben.
- durch Ausschluss: Mitglieder, die den statutarischen Pflichten nicht nachkommen, den Interessen des Vereines zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können

- auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- durch Tod des Mitgliedes

Nach Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANE

Art.9 Allgemeines

Die Organe des Reitvereins Gonzen sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art.10 Mitgliederversammlung

Die *Hauptversammlung* (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Sie hat insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten HV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Revisorenbericht
- Mutationen
- Mitgliederbeiträge
- Jahresbudget
- Wahlen (alle 2 Jahre)
 - Präsident/in
 - Vorstand
 - Revisoren
 - Fähnrich
 - OKV-Delegierte (alljährlich)
- Statutenrevision oder -ergänzungen
- Weitere Vereinsgeschäfte, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zum Entscheid unterbreitet werden.

Die *ausserordentliche Versammlung* wird nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder, mit Angaben der Gründe, durch den Vorstand einberufen. Diese hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidium stattzufinden.

Die ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durch persönliche Einladung spätestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Anträge von Mitgliedern auf Traktandierung bestimmter Geschäfte sind bis Jahresende, jedoch spätestens 1 Monat vor der Hauptversammlung, schriftlich dem Präsidium einzureichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit *einfachem Mehr*. Bei Stimmgleichheit gibt der Tagespräsident den Stichentscheid. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Von einem Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung oder Wahl verlangt werden.

Art.11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern,
mindestens aus: Präsident, Aktuar und Kassier

üblicherweise aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- und 1 bis 5 Ressortleitern bzw. Beisitzern

Vorstand und Präsident werden von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Wahrnehmung aller Interessen der Mitglieder innerhalb des Vereinszwecks. Er ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Richtlinien für die Vereinstätigkeiten sowie für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Aufgaben.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen. In rechtlicher Beziehung zeichnet er kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art.12 Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt *2 Rechnungsrevisoren* und *1 Stellvertreter*. Sie prüfen jährlich die Vereinsrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist beliebig zulässig.

IV. FINANZIELLES

Art.13 Mittel

Die Finanzierung des Vereinszwecks erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Erträge aus internen und externen Veranstaltungen
- Diverses

Art.14 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art.15 Haftung

Für alle Verpflichtung des Vereins gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Vorbehalten bleibt Art. 55 ZGB und sinngemäss Art. 916 OR.

Andererseits haben die Mitglieder keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art.16 Statuten-Revision

Anträge auf Statutenrevision können jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Sie sind nach deren Behandlung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Sie tritt nur mit einer *Zweidrittelsmehrheit* in Kraft.

Art.17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Verein kann nur mit einer *Zweidrittelsmehrheit* aufgelöst werden.

Das verbleibende Vermögen wird beim Bezirksamt Sargans deponiert. Sofern sich innert 20 Jahren ein Verein mit gleicher Grundlage bildet, fällt das Vermögen diesem zu, andernfalls kann es durch die bezeichnete Amtsstelle zweckgebunden verwendet werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art.18 Wirkung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen von 11.6.1933, 5.3.1943, 13.2.1965 und 20.2.1981.

Sie wurden an der Hauptversammlung vom 4.Februar 1995 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Reitverein Gonzen

Tages – Präsident:

Edwin Good

Aktuarin:

Barbara Vils